

BMJ - IV 2 (Strafrechtliche Nebengesetze und multilaterale Zusammenarbeit in Strafsachen)

Präsidium des Nationalrates

Mag. Wolfgang Pekel

Sachbearbeiter

wolfgang.pekel@bmj.gv.at

+43 1 521 52-302148

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.s@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.337.834

Ihr Zeichen: 2020-0.169.199

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 25 Abs. 3 InvKG wird angeregt, unter Anlehnung an das Strafensystem des sonstigen Strafrechts anstelle einer Freiheitsstrafe von einem halben Jahr eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten vorzusehen.

An der Vollzugsklausel des § 30 Abs. 2 Z 4 InvKG ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bundesministerin für Justiz auch für § 27 Abs. 2 InvKG zuständig sein soll. Bei der dort enthaltenen Regelung der nachträglichen Genehmigung bestimmter Vorgänge handelt es sich um eine in den Kernbereich der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fallende Tätigkeit. Ein Bezug zu den Zuständigkeiten der Bundesministerin für Justiz besteht allenfalls im Hinblick auf die Nichtigkeitssanktion des § 27 Abs. 1 und 3 InvKG. § 30 Abs. 2 Z 4 InvKG wäre daher auf § 27 Abs. 1 und 3 InvKG einzuschränken.

In redaktioneller Hinsicht darf darauf hingewiesen werden, dass der zweite Satz in § 93 Abs. 14 AußWG richtigerweise beginnen sollte: „§ 79 Abs. 1 Z 25 und 26 und Abs. 3...“.

5. Juni 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Fritz Zeder

Elektronisch gefertigt